

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer- und Montageleistungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Geschäftsbedingungen zwischen der Regalplus GmbH und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, sofern und soweit die Parteien für den Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart haben.

Abweichende Geschäftsbedingungen erkennt die Regalplus GmbH, auch bei Kenntnis, nicht an, es sei denn, die Regalplus GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Ist der Besteller als Unternehmer oder freiberuflich im baugewerblichen Bereich tätig, gelten für sämtliche von uns auszuführenden Bau- und insbesondere Montageleistungen auch die Bestimmungen der VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung gleichviel, ob die Leistung durch uns oder von uns beauftragte Unternehmen ausgeführt wird.

## **§ 2 Datenverwendung und -speicherung**

**Der Besteller erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. die Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit. a) – c) DSGVO) Er kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen. Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Besteller seine widerrufliche Zustimmung.**

**Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten zum Zwecke der Produktwerbung und der Zusendung von Informationen zum Leistungsspektrum des Betriebes gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Auch diese Einwilligung ist freiwillig und jederzeit widerruflich.**

**Die erhobenen Daten werden spätestens 10 Jahre nach dem endgültigen Abschluss der Vertragsbeziehung gelöscht.**

**Der Besteller hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen oder berichtigen zu lassen und deren Verarbeitung oder Übertragung zu untersagen. Über die gespeicherten Daten kann der Besteller Auskunft verlangen.**

**Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.**

**Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

## **§ 3 Angebot und Vertragsabschluss**

In Katalogen und Verkaufsunterlagen aufgeführte Preisangaben und Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch die Regalplus GmbH zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

Die Auftragsbestätigungen sind verbindlich, wenn der Besteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich widerspricht. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle unverzüglicher Lieferung oder Ausführung auch der Lieferschein oder die Rechnung.

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt gegenüber Unternehmern ausdrücklich auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Nachträglich, von der Auftragsbestätigung abweichende Wünsche des Bestellers können nur dann berücksichtigt werden, wenn der schriftliche Änderungswunsch uns vor dem Beginn der Herstellung zugeht. Es ist so dann ein neuer Preis vor Herstellung unter Berücksichtigung der durch die Änderung sich ergebenden Aufwendungen zu vereinbaren. Erfolgt die Produktion nach den vom Besteller angegebenen Maßen, übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Maße. Erfolgt die Montage durch uns, sind vom Besteller angegebene Maße unverbindlich, verbindlich werden nur die von uns ausgemessenen Dimensionen.

## **§ 4 Lieferung**

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind von uns mitgeteilte Lieferfristen gegenüber Unternehmern unverbindlich und annähernd. Fest vereinbarte Lieferfristen bedürfen zwingend der Schriftform.

Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Klärung technischer Fragen, Freigaben und – sofern vereinbart – nach Leistung vereinbarter Anzahlung bei uns, vgl. § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die vereinbarten Termine gelten auch mit Meldung der Lieferbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferung und/oder Montage ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen oder Lieferschwierigkeiten (auch unserer Lieferanten) zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten in dem wir uns in Verzug befinden.

Wünsche des Bestellers bezüglich der Lieferfristen und -termine begründen keinesfalls eine verbindliche Lieferfrist, auch wenn wir bemüht sind, diesen Wünschen nachzukommen.

Die Lieferfristen verlängern sich auch dann ohne zusätzliche Vereinbarung, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller in laufender Geschäftsverbindung aus anderen Einzelfällen sich im Verzug befindet.

Für die rechtzeitige Lieferung vertreten wir nur eigenes Verschulden sowie das unserer Erfüllungsgehilfen. Verschulden unserer Lieferanten verpflichtet uns nicht zum Schadensersatz, vgl. § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist aus anderen als den oben genannten Gründen kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder ein Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (vorbehaltlich des Nachweises wesentlich geringerer Kosten) berechnen. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist behalten wir uns darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die uns hierbei entstandenen Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Zur Fälligkeit der Vergütung in diesen Fällen wird auf § 6 verwiesen.

## **§ 5 Gefahrübergang, Versand**

Wir liefern ab Werk oder ab Lager. Mit Übergabe an den Transporteur, gleichgültig ob vom Besteller, Hersteller oder uns beauftragt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an der vom Besteller angeordneten

Stelle zum Abladen bereitsteht. Abladetätigkeiten werden von unseren Mitarbeitern grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass geeignete Arbeitskräfte und Hilfswerkzeuge zur Verfügung stehen, da das Abladen bereits in die Gefahr des Bestellers fällt.

Ist unser Personal auf Wunsch des Bestellers beim Abladen behilflich, so handelt dieses Personal in diesem Falle als Erfüllungsgehilfe des Bestellers.

Die Wahl der Versandart steht uns zu. Wir berücksichtigen Wünsche des Bestellers nach Möglichkeit. Unübliche Versandwünsche des Bestellers bedürfen der schriftlichen gesonderten Vereinbarung mit entsprechender Kostenregelung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit der Übernahme in das Lager wird die Warenrechnung unmittelbar fällig.

Mehrwegeverpackung und Transportgestelle werden von uns nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe dieser Verpackungen und Gestelle hat innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung zu erfolgen. Die Anzeige der Abholbereitschaft muss innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns eingehen.

Unterbleibt diese, so sind wir berechtigt, ab dem elften Tag für jede Woche der weiteren Überlassung Leihgebühren in Höhe von 10 % des Anschaffungspreises zu berechnen.

Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Soweit wir auch mit der Montage beauftragt sind, ist § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten. Gefahrübergang erfolgt sodann mit Abnahme.

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt ist, für Lieferungen und Leistungen ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

Bei Teillieferungen sind wir stets berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Einer besonderen Vereinbarung hierzu bedarf es nicht.

Die Zahlungsbedingungen lauten wie folgt:

- 30 % der Gesamtauftragssumme nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- 70 % der Gesamtauftragssumme nach Lieferung

Ist die Montageleistung ebenfalls an uns beauftragt, so werden nach Erhalt der Auftragsbestätigung 30 % der Gesamtauftragssumme fällig, 60 % der Gesamtauftragssumme bei Lieferung und 10 % der Gesamtauftragssumme nach Abnahme der Montageleistung.

Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind binnen 10 Tagen zahlbar. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, soweit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang gemäß § 286 BGB Zahlung geleistet wird, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Reine Lieferrechnungen werden fällig und zahlbar nach zehn (10) Tagen nach Zugang der Rechnung. Sollte Gegenstand unserer Beauftragung auch eine Montageleistung sein, so wird ein Skontoabzug nicht gewährt.

Soweit keine anderweitigen Angaben bei Zahlung erfolgen, wird jedwede Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld, hier zunächst auf Zinsen und Kosten verrechnet.

Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, künftige Lieferung vor Zahlung per Vorkasse abhängig zu machen. Die Aufrechnung ist zulässig ausschließlich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ansonsten ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

Zeigt die Regalplus GmbH die Lieferbereitschaft an und wird die Lieferung durch den Besteller zurückgestellt, so wird der Warenwert nach 10 Werktagen in vollem Umfang fällig. Hinsichtlich der Kosten für die Lagerung wird auf § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

Der Besteller ist zur Verarbeitung oder Verbindung unserer Erzeugnisse mit anderen Zeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer vorbenannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den unser Erzeugnis und der durch die Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verbindung haben.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderung mit Nebenrechten ab.

Auf unser Verlangen hat uns der Besteller, soweit er in Zahlungsverzug geraten ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Waren veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen.

Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehende Gegenstände oder die an uns abgetretene Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderung hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehenden Waren zu verlangen.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

## **§ 8 Gewährleistung**

Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB oder durch Individualvereinbarung nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die für die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Lieferung der Sache, im Falle der Montage mit der Abnahme unserer Leistung, in jedem Fall jedoch spätestens sechs Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang) oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Werk.

Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Ist die Montage an uns beauftragt worden, steht uns das Recht der Nachbesserung zu.

Ist lediglich die Lieferung Vertragsinhalt geworden, ist die beanstandete Sache zur Instandsetzung an uns einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Sache bei uns.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Sache von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn die Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden, oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegt.

Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller trotz unserer vorherigen Hinweise die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Für bereitgestellte Teile des Bestellers übernehmen wir keine Gewähr.

Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Farbtönen sind nicht vermeidbar, auch bei vorheriger Bemusterung und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

Weitergehende Recht aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind in dem in § 10 genannten Umfang ausgeschlossen.

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diesen entstanden sind, zu berechnen.

Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend.

Stellt der Besteller Mängel fest, so darf er die mangelhafte Ware nicht weiter veräußern oder verwenden, sondern hat diese aufzubewahren und uns die Möglichkeit zu geben, den Mangel zu besichtigen und zu überprüfen. Ein Recht zum Rücktritt wird gegenüber Unternehmern vollständig, gegenüber Verbrauchern insoweit der Rücktrittsgrund in einem Mangel der Kaufsache liegt, ausgeschlossen.

## **§ 9 Abnahme**

Ist auch die Montage an uns beauftragt worden, ist der Besteller zur Abnahme der vereinbarten Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme und eine gemeinsame Begehung durch die Regalplus GmbH und den Besteller unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber innerhalb einer Frist von 5 Tagen. Die hierbei gegebenenfalls festgestellten Mängel und Restarbeiten werden im Abnahmeprotokoll festgehalten, welches beidseitig zu unterschreiben ist.

Wesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.

Die Regalplus GmbH verpflichtet sich, die im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel oder Restarbeiten innerhalb einer zeitlich angemessenen Terminvergabe zu beseitigen oder fertigzustellen.

Die Nutzung der Anlage bzw. von Teilbereichen der Anlage vor erfolgter Abnahme bedarf der Genehmigung durch Regalplus GmbH.

Der Gefahrübergang erfolgt direkt nach Abschluss der betriebsbereiten Übergabe bzw. mit der Nutzung bzw. jedoch spätestens bei Abnahme.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens der Regalplus GmbH oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller der Regalplus GmbH seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

## **§ 10 Schutzrechte**

Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich Kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand und der Besteller uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsfällen unterrichtet.

Dem Besteller ist bekannt, dass unsere Erzeugnisse patentiert sind. Auf entsprechende Schutz- und Urheberrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Regalplus GmbH behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliches Einverständnis von der Regalplus GmbH weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die Arbeiten von Regalplus GmbH benutzt werden.

## **§ 11 Haftung**

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer getroffenen Individualvereinbarung nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstab nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus diesen AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Im Geschäft mit Unternehmern ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Firma.

## **§ 13 Anzuwendendes Recht**

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen bei Montageleistungen**

Beinhaltet unsere Beauftragung die Montage, so ist uns stets und zwingend die Möglichkeit einer Selbstvornahme des Aufmaßes zur Bestellung zu geben.

Für nicht von uns aufgenommene Maße können wir keinerlei Gewährleistung für deren Richtigkeit übernehmen.

Der Montageplan wird durch die Regalplus GmbH und den Besteller gemeinsam erstellt. Die Montagehilfen werden durch den Besteller gestellt.

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu montierenden Abschnitte leergeräumt und ohne Behinderung während der Montage zugänglich sind. Verzögert sich die Montage durch vom Besteller zu vertretender Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlicher Reisen der Regalplus GmbH oder des Montagepersonals zu tragen.

## **§ 16 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG**

Die Regalplus GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Regalplus GmbH, Stand Dezember 2021